

Wahl- und Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und in der Stadt Bad Dürkheim gleichzeitig der Bürgerentscheid zum Weinhotel statt.

Die Wahl/Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Dürkheim ist in folgende 11 Wahl- und Stimmbezirke eingeteilt:

(Bitte beachten Sie die teilweise gegenüber der Landtagswahl 2021 geänderten Wahl- und Abstimmungsräume! Sie finden Ihren Wahl- und Abstimmungsraum auf den Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigungen)

Wahl- und Stimmbezirk 101: Mitte (Rathaus)

Wahl- und Abstimmungsraum: Rathaus Bürgerbüro, Mannheimer Str. 24

Wahl- und Stimmbezirk 103: Nord (Kita an der Isenach)

Wahl- und Abstimmungsraum: Kita an der Isenach, Turnhalle, Gerberstraße 12

Wahl- und Stimmbezirk 105: Ost (Salierschule)

Wahl- und Abstimmungsraum: Salierschule, Wellsring 182

Wahl- und Stimmbezirk 107: Süd (Limburgschule)

Wahl- und Abstimmungsraum: Limburgschule, Friedelsheimer Str. 18

Wahl- und Stimmbezirk 109: Nordwest (Dürkheimer Haus)

Wahl- und Abstimmungsraum: Dürkheimer Haus, Kaiserslauterer Str. 1

Wahl- und Stimmbezirk 111: West (Valentin-Ostertag-Schule)

Wahl- und Abstimmungsraum: Valentin-Ostertag-Schule, Gymnastikhalle, Eduard-Jost-Str. 2

Wahl- und Stimmbezirk 202: Seebach

Wahl- und Abstimmungsraum: Seebacher Haus, Dorfplatz 5

Wahl- und Stimmbezirk 301: Grethen

Wahl- und Abstimmungsraum: Grundschule Grethen, Turnhalle, Bgm.-Gropp-Str. 69

Wahl- und Stimmbezirk 401: Hardenburg

Wahl- und Abstimmungsraum: Hardenburger Haus, Kaiserslauterer Str. 351

Wahl- und Stimmbezirk 501: Leistadt

Wahl- und Abstimmungsraum: Protestantisches Gemeindehaus, Waldstraße 54

Wahl- und Stimmbezirk 601: Ungstein

Wahl- und Abstimmungsraum: Ungsteiner Haus, Kirchstr. 22

Die Wahl- und Abstimmungsräume sind zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl/Abstimmung für behinderte und andere Menschen mit Mobilitäts-

einschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In den Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahl- und Abstimmungsberechtigten bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahl- und Abstimmungsbezirk und der Wahl- und Abstimmungsraum angegeben, in dem der/die Wahl- und Abstimmungsberechtigte zu wählen und abzustimmen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in der Salierschule, Wellsring 182, zusammen.

Der Abstimmungsvorstand tritt zu Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids zum Weinhotel um 12.00 Uhr im Rathaus, Besprechungsraum EG, Mannheimer Straße 24, zusammen.

3. Jede/r Wahl- und Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahl- und Abstimmungsraum des Wahl- und Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Wähler- und Stimmberechtigtenverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl und Abstimmung mitzubringen.

Die Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Wahl und Abstimmung abgegeben werden.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler*in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll, und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Bürgerentscheid zum Weinhotel

Gleichzeitig findet mit der Bundestagswahl in der Stadt Bad Dürkheim der Bürgerentscheid zum Weinhotel statt.

Die Stimmberechtigten erhalten einen Stimmzettel mit der Abstimmungsfrage „Soll das städtische Gelände „Alte Stadtgärtnerei“ für das von der Projektentwickler-Gemeinschaft von Nell/Michelmann/Mutschler vorgestellte Projekt „Weinhotel“ verkauft werden?“

Unterhalb der Abstimmungsfrage befindet sich ein Kreis für die „Ja“-Stimme und darunter ein Kreis für die „Nein“-Stimme. Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Der/die Stimmberechtigte faltet in der Abstimmungskabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er/sie gewählt hat, und legt den Stimmzettel in die Urne, sobald der Abstimmungsvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahl- und Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Wahl- und Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses im Wahl- und Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahl- und Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

7. Wähler*innen, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid haben, können an der Abstimmung nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Dürkheim die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der/die Wähler*in hat die wichtigen Hinweise und die Wegweiser für die Briefwahl und die Briefabstimmung auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl/Briefabstimmung gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl/Briefabstimmung wählen will, muss sich insbesondere von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahl- und Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Wahl- und Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahl- und Abstimmungsschein so

rechtzeitig der Stadtverwaltung Bad Dürkheim zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahl- und Abstimmungstage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahl- und Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim abgegeben werden.

6. Jede/r Wahl- und Stimmberechtigte kann sein Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein/e Wahl- und Stimmberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahl- und Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahl- oder Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahl- und Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahl- und Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahl- und Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Dürkheim, den 06.09.2021

Christoph Glogger
Bürgermeister und Wahl- und Abstimmungsleiter